

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEAUFTRAGUNG VON AUFTRAGNEHMERN

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Transportbedingungen gelten für alle an Subunternehmer (Auftragnehmer) erteilten Aufträge durch EMONS Spedition GmbH, Emons Transporte GmbH, Emons Logistik GmbH, Emons Allgäu GmbH, Emons Multitrans GmbH, Emons Air & Sea GmbH sowie mit diesen verbundenen Unternehmen als Auftraggeber (nachstehend: Auftraggeber). Darüber hinaus finden die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
2. Mit der Abgabe eines Angebotes gegenüber dem Auftraggeber und mit der Annahme eines Angebotes des Auftraggebers in Kenntnis dieser AGB erklärt sich der Auftragnehmer mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der ADSp, derzeit in der Fassung 2017 einverstanden. Diese AGB sowie die ADSp in ihrer jeweils neuesten Fassung stehen als Download unter www.emons.de zur Verfügung.
3. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Konflikten haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor den ADSp.
4. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden, mit Ausnahme der in den Auftrag einbezogenen ADSp (aktuelle Fassung) keine Anwendung.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftrag zwischen Emons und dem Auftragnehmer über eine Frachtenbörse vermittelt wird.

II. Informationspflichten und Fahrzeugstellung

1. Für das korrekte Abstellen von Fahrzeugen mit oder ohne Anhänger, Lafetten sowie das richtige Abstellen der Wechselbrücken an den Rampen, Andocktoren und dem Speditionshof gelten die ausgehängten Betriebsanweisungen sowie berufsgenossenschaftlichen Regelungen. Generell sind zweiachsige Anhänger neben der Feststellbremse mit mindestens einem, dreiachsige Anhänger mit zusätzlich zwei Unterlegkeilen gegen Wegrollen zu sichern.
2. Fahrzeuge und Wechselbrücken sind ausschließlich auf Parkplätzen abzustellen, die auf der Liste der gesicherten Parkplätze zu finden sind. Das Schlafen im Fahrzeug ist dem Fahrzeugführer in Verbindung mit der Verhütung von Diebstählen aus dem Fahrzeug untersagt. Das Abstellen von beladenen Fahrzeugen, Anhängern und Wechselbrücken auf unbewachten Parkplätzen ist untersagt und gilt im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als leichtfertig im Sinne von 435 HGB bzw. Artikel 29 CMR.

III. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist abweichend von § 412 HGB zur Be- und Entladung der Güter verpflichtet. Ihm obliegen des Weiteren die beförderungs- und betriebssichere Verladung sowie die Bewachung der Güter während seiner Obhut.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass ausländisches Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 b Abs. 1 S. 2 GüKG auf jeder Fahrt mit sich führt.
3. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung und Fahrerbescheinigung einzusetzen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch den Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, das Fahrpersonal entsprechend der Regelungen dieser AGB einzuweisen.
6. Der Auftragnehmer versichert, über die für den jeweiligen Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz) zu verfügen.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten – soweit dies ausnahmsweise zugestanden wurde – in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen. Insoweit verpflichtet sich der Auftragnehmer zudem zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Duldung flächendeckender Kontrollen durch den Auftraggeber und seiner Erfüllungsgehilfen.
8. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die über die notwendigen Erlaubnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente verfügen, um den Transport durchzuführen.
9. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er selbst bzw. die von ihm eingesetzten Fahrzeuge/Fahrer ständig – insbesondere telefonisch – erreichbar sind.
10. Bei Brand, Diebstahl oder anderen Straftaten, die Einfluss auf die Erledigung des Transportauftrages haben können sowie bei Unfällen, soweit es sich nicht lediglich um Bagatellunfälle handelt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die örtliche Polizei einzuschalten.
11. Der Auftragnehmer wird nach vertragsgemäßer Ausführung des Transports und Ablieferung der Sendung an den Empfänger sämtliche Ablieferungsnachweise unverzüglich schriftlich oder elektronisch an den Auftraggeber übermitteln. Für den Fall, dass ein Ablieferungsnachweis nicht erbracht werden kann, wird mangels Nachweises der Ablieferung die Fracht einbehalten. Für den zusätzlichen Arbeitsaufwand wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von EUR 25,00 geschuldet, der 14 Tage nach dem vereinbarten Ablieferungszeitpunkt fällig wird. Dieser pauschalisierte Schadenersatzanspruch entfällt, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass ihm durch das Nichtvorliegen der Ablieferungsquittung keine oder geringere Aufwendungen entstanden sind. Im letztgenannten Fall ist der Schadenersatzanspruch entsprechend zu kürzen. Weitergehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Weitergabe von Frachtaufträgen

1. Dem Frachtführer ist es ohne vorheriges schriftliches Einverständnis untersagt, Transportaufträge des Auftraggebers an Dritte (Unterfrachtführer) weiterzugeben.
2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die über die notwendigen Erlaubnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente verfügen, um den Transport durchzuführen. Ferner hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass Dritte den gesetzlichen Anforderungen und diesen allgemeinen Vertragsbedingungen nachkommen.

V. Umladeverbot

Der Auftragnehmer erkennt an, dass ein Umladeverbot besteht.

VI. Gefahrgutbeförderungen

1. Bei Gefahrgutbeförderungen muss das bereitgestellte Fahrzeug den jeweils geltenden Vorschriften der GGVSE und des ADR entsprechen und über die in den einschlägigen Bestimmungen sowie im Auftrag oder dessen Anhang genannten Ausrüstungsgegenstände verfügen. Ferner hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur geschultes Personal eingesetzt wird und wenn erforderlich der Fahrzeugführer auch im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung ist. Zudem ist unverzüglich nach der Beauftragung der Nachweis über die Benennung eines Gefahrgutbeauftragten beizubringen.
2. Der Absender bzw. Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Abruf sämtliche für die Ausführung von Gefahrguttransporten erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Vorsichtsmaßnahmen zu übermitteln. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne der GGVSE/ADR, so sind alle Gefahrgutangaben wie UN-Nummer, Bezeichnung, Nummer/n Gefahrzettelmuster, Verpackungsgruppe sowie Art und Anzahl der Verpackung und die Menge der einzelnen Gefahrgüter nach GGVSE/ADR in der jeweils gültigen Fassung und die dafür erforderliche Schutzausrüstung anzugeben.

VII. Tourenplanung/Disposition

Planung und Ablauf der Touren obliegen dem Auftragnehmer im Rahmen des erteilten Auftrags.

VIII. Kündigung

Im Fall einer Kündigung des Einzelauftrages durch den Auftraggeber vor Übernahme der Sendung zum Transport wird vereinbart, dass ein Anspruch des Auftragnehmers gemäß § 415 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB ausgeschlossen ist, soweit die Kündigung durch den Auftraggeber nicht zur Unzeit erfolgt.

IX. Standgeld

1. Sofern die Be- und Entladungen länger als insgesamt 4 Stunden dauern, ist der Auftragnehmer berechtigt, für seinen Aufwand Standgeld abzurechnen.
2. Für jede volle Stunde ersatzfähiger Standzeit kann der Auftragnehmer einen Stundensatz von EUR 25,00 – maximal jedoch EUR 250,00 pro Tag - abrechnen.
3. Die Standgeldvergütung ist gesondert zu berechnen. Entsprechende Nachweise zur Dokumentation der Standzeit müssen dem Auftraggeber mit der Rechnung eingereicht werden (Bestätigung der Be- oder Entladestelle, Tachographenschaublatt etc). Die Einreichung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Erstattung des Standgeldes.

X. Vergütung

1. Die Zahlung der in der Preisvereinbarung festgelegten Vergütung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Frachtdokumente (Abliefernachweis, ggf. Lademitteltauschnachweis und ggf. sonstige Frachtunterlagen) spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Eine Änderung der Anschrift, Firmierung oder Bankverbindung ist durch den Auftragnehmer unverzüglich, schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber wird die Änderung mit einer Frist von 2 Wochen ab Eingang der Anzeige beachten.

XI. Verzug, Abtretung, Pfandrecht

1. Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Auftrages entstanden sind, müssen vom Auftragnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dem vereinbarten Ablieferungstermin bzw. bei erfolgter Ablieferung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.
2. Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
3. Mit Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, konnexen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
Die Ausübung eines Pfandrechts an den überlassenen Gütern oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, außer die fälligen Gegenforderungen des Auftragnehmers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Forderungen gegen den Auftraggeber dürfen durch den Auftragnehmer nicht verpfändet werden.

XII. Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für alle Schäden, die Emons aus oder in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag entstehen, richtet sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist und zwingende gesetzliche Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen, dem Haftungsgrund und der Haftungshöhe nach gemäß den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils neuesten Fassung.
2. **Abweichend von Ziffern 23.1.1 und 23.1.2 sowie Ziffer 24.1.1 der ADSp 2017 wird die Haftungshöhe von 8,33 auf 40 Rechnungseinheiten (SZR) für jedes Kg des Rohgewichts der Sendung begrenzt. Im Übrigen gelten die vorgenannten Vorschriften der ADSp in ihrer derzeit gültigen Fassung 2017 unverändert.**

XIII. Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus Gesetz sowie den jeweiligen Einzelaufträgen ergebenden Haftungsrisiken aus der Erbringung von Transport-, Speditions- und Lagerdienstleistungen zu marktüblichen Bedingungen zu versichern. Dies umfasst u.a. den Abschluss einer Verkehrshaftungs-, Speditions- sowie Betriebshaftpflichtversicherung. Auf

Wunsch des Auftraggebers wird seitens des Auftragnehmers eine für den jeweiligen Auftrag angemessene Hakenlastversicherung eingedeckt und dem Auftraggeber hierüber ein Versicherungsnachweis erteilt.

2. Der Auftraggeber ist zur Prüfung der abgeschlossenen Deckungen jederzeit berechtigt.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß § 7a Abs. 4 GüKG den Nachweis über eine gültige Verkehrshaftungsversicherung während der Beförderung mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zwecks Prüfung auszuhändigen.

XIV. Nachnahme

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Auftrag des Auftraggebers eingezogene Nachnahmen und Inkassobeträge unverzüglich mit dem Auftraggeber abzurechnen und sie quittieren zu lassen. Die Fahrer des Auftragnehmers sind insoweit seine Erfüllungsgehilfen.
2. Der Nachnahmebetrag ist beim Empfänger in bar einzuziehen. Ist diese Zahlungsweise durch den Empfänger nicht möglich, holt der Auftragnehmer beim Auftraggeber eine schriftliche Weisung ein. Bis zum Eingang der schriftlichen Weisung wird das Gut dem Empfänger nicht ausgeliefert.
3. Der Auftragnehmer hat die für den Auftraggeber kassierten Frachten und Nachnahmen am Tag des Einzugs an den Auftraggeber abzuliefern. Eine Aufrechnung solcher Beträge gegen Forderungen des Auftragnehmers ist unzulässig

XV. Lademitteltausch

Die Parteien vereinbaren den Palettentausch. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis über den Verbleib der übernommenen Lademittel. Paletten und andere Ladehilfsmittel sind Zug um Zug zu tauschen. Für den Lademitteltausch hat der Auftragnehmer die entsprechenden Lademittel mittlerer Art und Güte in gleicher Anzahl bei dem Absender direkt zu tauschen. Getauschte Packmittel hat der Auftragnehmer auf Vollzähligkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen. Vorbehalte hinsichtlich der Güte sind schriftlich festzuhalten.

Die Vergütung für die Übernahme des Tauschrisikos durch den Auftragnehmer ist in den kalkulierten Frachtsätzen enthalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Tausch- und Nicht-Tauschvorgang schriftlich zu dokumentieren und sich vom jeweiligen Kunden (Lade- und/oder Entladestelle) mit einem Firmenstempel und mit dem Namen (in Druckbuchstaben) und der Unterschrift des Ausstellers versehen zu lassen.

Wurde durch den Auftragnehmer der vereinbarte Palettentausch nicht vorgenommen, werden die Kosten für den Kontoausgleich an den Auftragnehmer durch Frachtkürzung belastet. Die Höhe der Frachtkürzung richtet sich nach dem jeweiligen Marktpreis der Lademittel. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass der angesetzte Preis wesentlich niedriger ist.

Werden die Belege für den Packmitteltausch beim Versender oder Empfänger nicht zur Verfügung gestellt, wird ein Nicht-Tausch angenommen. Die Kosten für den

Packmittelausgleich werden durch Frachtkürzung, in entsprechender Höhe des Marktpreises der Lademittel, an den Auftragnehmer belastet.

Wird die Auftragsabwicklung in elektronischer Form abgewickelt, sind die Regelungen im Fahrerhandbuch zur Dokumentation des Packmitteltausches zu beachten.

XVI. Besondere Tätigkeiten

1. Entsorgungstransporte

- 1.1. Diese Bedingungen finden auch auf Güterbeförderungen im Entsorgungsverkehr (Beförderungen von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung) Anwendung. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Entsorgungsverkehrs zu beachten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitschein) zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen abfallrechtlichen Genehmigungen vorzuhalten. Werden gefährliche Abfälle transportiert, so sind die Vorschriften über gefährliche Güter/Gefahrgut seitens des Auftragnehmers zu beachten.
- 1.2. Soweit der Auftragnehmer mit der Durchführung eines Schwerlasttransportes und/oder mit Kranarbeiten beauftragt wurde, so hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass für die Durchführung des Auftrages geeignetes Gerät am Ort der Auftragsdurchführung bereitgestellt ist, sämtliche Genehmigungen für die Durchführung der übernommenen Leistungen vorliegen, sämtliche Umstände und Eigenschaften geprüft sind, die für die Durchführung der Leistung erforderlich sind (insbesondere die Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit eines Kranaufstellortes samt Zufahrten, Prüfung sämtlicher Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen und alle anderen Aspekte, die zur statischen Beurteilung der Leistungsabwicklung notwendig sind). Die entsprechenden Kosten sind seitens des Auftragnehmers zu tragen. Der Auftragnehmer hat auch dafür zu sorgen, dass die Achslasten und Abstützdrücke die zulässigen Werte nicht überschreiten. Entstehende Wartezeiten sowie Verzögerungen von Geräten und Personaleinsätzen, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Für Schäden, die aus der Art der Auftragsdurchführung resultieren, haftet allein der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von sämtlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund der Auftragsdurchführung durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden.

2. Speditionsunübliche Tätigkeiten

- 2.1. Für logistische Tätigkeiten des Auftragnehmers gilt das Dienst-/Werkvertragsrecht. Zu Beginn der Zusammenarbeit wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zielvereinbarung geschlossen, die die zu erreichenden quantitativen und qualitativen Maßstäbe für eine erfolgreiche Durchführung der logistischen Tätigkeit festlegt.
- 2.2. In dieser Beschreibung der zu erreichenden Mindestgüte (SLS = Service Level Agreement) werden Schlüsselfaktoren für eine aus Sicht des Auftraggebers erfolgreiche Auftragsabwicklung beschrieben (KPI = Key Performance Indicators). Das entsprechende Benchmarking wird jeweils am Monatsende durchgeführt und zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochen. Sollte der Auftragnehmer an

zwei aufeinanderfolgenden Benchmarking-Terminen unter den seitens des Auftraggebers vorgegebenen Zielsetzungen liegen, so steht dem Auftraggeber ein einseitiges außerordentliches Kündigungsrecht zu. Weitergehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

XVII. Wettbewerbsverbot/Kundenschutz/Vertraulichkeit

1. Es ist Kundenschutz vereinbart. Eine direkte Kontaktaufnahme des Auftragnehmers mit den Kunden des Auftraggebers ist untersagt. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, an Kunden des Auftraggebers heranzutreten, um diese zu akquirieren. Dazu gehört es auch, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, keine Angebote für Relationen zu erstellen, die über den Auftraggeber abgewickelt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, mit dem/den für den Auftraggeber - im Rahmen dieses Vertrages - eingesetzten Fahrzeugen während der Dauer des Vertrages ohne Kenntnis und vorheriges schriftliches Einverständnis durch den Auftraggeber für kein Unternehmen Beförderungen durchzuführen, das mit dem Auftraggeber im Wettbewerb steht.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit, die ihm aufgrund der Kooperation mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen über die Geschäftsbeziehungen und den Kundenkreis des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 an den Auftraggeber zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Im Falle eines Dauerverstoßes wird die Vertragsstrafe für jede angefangene Woche erneut verwirkt. Eine Herabsetzung dieses Betrages nach § 343 BGB ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, über die vereinbarten Konditionen der Zusammenarbeit – insbesondere des Frachttentgelts – gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Absender bzw. dem Auftraggeber des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.
5. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Kundenschutz gelten gleichermaßen für die Subunternehmer des Auftragnehmers und deren Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Vereinbarungen mit diesen Dritten die Einhaltung der genannten Verpflichtungen sicherzustellen.

XVIII. Mindestlohngesetz (MiLoG)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen vom Auftraggeber alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem,
 - a) vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, nur solche Nachauftragnehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachauftragnehmer zuzulassen, die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen zahlen.
 - b) nur solche weiteren Nachauftragnehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachauftragnehmer zuzulassen, welche sich ihrerseits

gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben - oder inhaltsgleicher Vorgaben - verpflichtet haben.

- c) auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass er die in dieser Vereinbarung genannten Pflichten sowie die ihm aufgrund Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten erfüllt.

XIX. Verpflichtungs-/und Freistellungsvereinbarung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, einschließlich - aber nicht abschließend – von
 - Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers,
 - Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachauftragnehmer und beauftragten Verleihbetrieben,
 - behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder - soweit zulässig - sowie von behördlich erteilten Auflagen sowie
 - auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Auftragnehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachauftragnehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachauftragnehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) steht.
3. Zusätzlich zu der Pflicht des Auftragnehmers zur Haftungsfreistellung verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall des Verstoßes gegen die ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten sowie für jeden Fall der Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten zur Zahlung einer in das Ermessen des Auftraggebers gestellten Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu zahlen.
4. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) durch den Auftragnehmer sowie auch für den Fall des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

XX. Code of Conduct

Der Auftragnehmer erklärt sich mit dem Verhaltenskodex (Code of Conduct) von Emons einverstanden. Dieser steht in seiner jeweils neuesten Fassung als download unter www.emons.de zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, den Verhaltensstandard, den Emons und deren Geschäftsleitung selbst beherzigen, ebenfalls anzunehmen. Er trägt Sorge dafür, dass dieser von dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und von ihm eingesetzten Subunternehmern und Lieferanten eingehalten wird.

XXI. Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus den Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspringen, ist Köln. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall der Art. 31 CMR und 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung, im Falle der Art. 39 CMR, 33 MÜ, 28 WA nicht.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.